

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG

A. Problem

Gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG setzt die Inanspruchnahme der Ausnahme von den Vorgaben der landesrechtlichen Regeln der Schuldenbremse im Fall einer außergewöhnlichen Notsituation voraus, dass das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit feststellt, dass eine solche Notsituation vorliegt.

B. Lösung

Das Abgeordnetenhaus trifft die erforderliche Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die Feststellung wäre eine Kreditaufnahme nur in Höhe der konjunkturbedingten finanzkraftabhängigen Mindereinnahmen möglich. Etwaig darüber hinausgehende Mindereinnahmen bzw. zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie zwingend erforderlichen Mehrausgaben müssten in diesem Fall durch Minderausgaben an anderer Stelle des Haushalts ausgeglichen werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin II A - FV 1020-1/2017-12-1
Telefon 9020-3027

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

–zur Beschlussfassung –
über Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass aufgrund des Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation infolge der Corona-Pandemie die Voraussetzungen dafür gegeben sind, gemäß § 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) eine Ausnahme vom Verbot einer Nettokreditaufnahme des Landes zuzulassen. Kreditaufnahmen sind mit einem Tilgungsplan zu verbinden.“

A. Begründung:

a) Rechtsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 1 BerlSchuldenbremseG in Verbindung mit Art. 109 Abs. 3 GG ist der Haushalt des Landes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

§ 2 BerlSchuldenbremseG lässt in Einklang mit dem GG Ausnahmen von diesem Grundsatz zu für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes führen. Die Aktivierung dieser Ausnahmebestimmung setzt nach § 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG einen entsprechenden Beschluss des Abgeordnetenhauses mit einfacher Mehrheit voraus. Eine etwaig daraus resultierende Kreditaufnahme des Landes ist gemäß § 2 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG zwingend mit einem Tilgungsplan zu verbinden, der einen angemessenen Zeitraum für die vollständige Rückzahlung dieser Kredite vorsieht. Die Tilgungen sind in den Haushaltsplänen zu veranschlagen.

In den Beratungen zur Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz wurden eine Massenerkrankung ebenso wie eine „Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks [...], die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung

und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet“ ausdrücklich als Beispiele für einen solchen Ausnahmefall benannt.¹

b) Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation

Covid-19 erfüllt die Charakteristika einer Massenerkrankung. Es wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation WHO als Pandemie kategorisiert.² Das Virus ist hochinfektiös; es besteht weder Immunität, noch steht derzeit ein Impfstoff zur Verfügung, was zu rasch steigenden Zahlen von Infizierten und mit Covid-19 in Verbindung gebrachten Todesfällen geführt hat.

Der Ausbruch der Pandemie und die anfängliche Verbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 entzog sich der Kontrolle des Landes Berlin. Die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens des Landes auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes getroffenen restriktiven Maßnahmen des Landes waren eine zwingend gebotene, logische Konsequenz der Pandemie. Die anderen Länder der Bundesrepublik haben vergleichbare Maßnahmen getroffen.

Der Begriff „außergewöhnliche Notsituation“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dieser ist bei der Etablierung der Schuldenbremse als verfassungsrechtliche Norm im Jahr 2009 bewusst gewählt worden, weil, so die damalige Begründung, „eine abschließende enumerative verfassungsrechtliche Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist.“ Exemplarisch wurde aber in den damaligen Beratungen – u.a. mit Verweis auf die Finanzkrise 2008/9 – eine plötzliche, extrem negative Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage aufgrund eines exogenen Schocks ausdrücklich als mögliche Notsituation genannt. Während die genauen Auswirkungen der Coronapandemie auf Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar sind, prognostizieren aktuelle Konjunkturprognosen – so jene der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose³ und der jüngste World Economic Outlook des IWF⁴ –, dass die Rezession im Jahr 2020 schwerwiegender sein wird als jene des Jahres 2009. Auch die Frühjahrs-Projektion der Bundesregierung, die Grundlage für die Steuerschätzung vom Mai 2020 war, prognostiziert mit -6,3% einen Rückgang des realen BIP, der höher als jener des Jahres 2009 (-5,7%) ausfiele. Der Tatbestand einer außergewöhnlichen Notsituation ist damit im vorliegenden Fall erfüllt.

c) Erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes Berlin

Die Pandemie führt zu erheblichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Landes. Der Senat hat Anstrengungen unternommen, diese Haushaltsbelastungen soweit wie möglich und sinnvoll, durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen auszugleichen und vorrangig Bundeshilfen einzusetzen.

¹ Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d)“, Bundestags-Drucks. 16/12410 vom 24. 3. 2009

² <https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---11-march-2020>

³ http://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2020/04/GDF2020_V2_unkorrigierte_Langfassung.pdf

⁴ <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/04/14/weo-april-2020>

So wurden die im Entwurf zum 1. Nachtragshaushalt 2020 enthaltenen strukturellen Mehrausgaben, die der Finanzierung dringend gebotener Reaktionen auf die Pandemie galten, durch Rückgriff auf Bundesmittel, die Berücksichtigung pandemiebedingter Minderausgaben in Höhe von insgesamt pauschal EUR 93,375 Mio. und die Reduzierung der geplanten Tilgung finanziert.

Aufgrund der anhaltenden Bedrohung durch das Coronavirus SARS-Cov-2 und wegen der zeitlichen Fortdauer der erforderlichen pandemiebedingten restriktiven Maßnahmen für das Wirtschafts- und Alltagsleben des Landes zeichnen sich jedoch zusätzliche zwingend erforderliche strukturelle Mehrausgaben ab, die aus dem laufenden Haushalt nicht mehr finanziert werden können.

Zudem war es zur Unterstützung der Wirtschaft des Landes geboten und erforderlich, durch fiskalische Maßnahmen die Liquidität der Unternehmen und der Selbständigen zu stärken. Dies erfolgte im Wesentlichen durch eine großzügige Gewährung von Anträgen der Steuerpflichtigen auf eine Herabsetzung der Vorauszahlungen bzw. die Gewährung von Stundungen. Diese Mindereinnahmen sind nicht rein konjunkturbedingt und können daher nicht allein durch die Anpassung der Konjunkturkomponente in ihrer Wirkung auf die Zielgröße des Berliner Landeshaushalts – die strukturelle NKA – ausgeglichen werden.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 2 BerlSchuldenbremseG

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

Berlin, den 26.05.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz.....
Senator für Finanzen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschrift**§ 2 Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG)****§ 2****Ausnahmesituationen**

(1) Abweichend von § 1 ist eine Nettokreditaufnahme zulässig im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes führen.

(2) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit.

(3) Eine Kreditaufnahme gemäß Absatz 1 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die aufgenommenen Kredite sind dabei in einem angemessenen Zeitraum zurückzuzahlen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung des Charakters der Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahmen und der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Die Tilgungen sind in den Haushaltsplänen zu veranschlagen.